

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 26. November

Nr. 66

2021

Inhalt:

- 217 Nachruf Emmeram Batz
218 Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Eichstätt (Abfallwirtschaftssatzung) vom 24.11.2021
219 Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Eichstätt vom 24.11.2021
220 Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Böhmfelder Gruppe, Landkreis Eichstätt, für das Haushaltsjahr 2021
221 Zweckverband zur Wasserversorgung der Böhmfelder Gruppe: Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 01.05.2014
222 Unternehmenssatzung für die iKommZ Mittlere Donau gKU Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinden Bergheim, Markt Burgheim, Ehekirchen, Oberhausen, Markt Rennertshofen, Rohrenfels, Markt Wellheim- 1. Änderungssatzung –

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 217 Nachruf Emmeram Batz

Nachruf

Am 20. November 2021 ist Herr Altbürgermeister und ehem. Bezirks- und Kreisrat

Emmeram Batz

Ehrenbürger der Gemeinde Mindelstetten
Träger des Bundesverdienstkreuzes am Bande, der Goldenen Verdienstmedaille des Bezirks Oberbayern und der Kommunalen Verdienstmedaille in Silber,

im Alter von 77 Jahren verstorben.

Herr Emmeram Batz war von 1978 bis 2002 Bürgermeister der Gemeinde Mindelstetten. Von 1984 bis 2008 gehörte er dem Kreistag des Landkreises Eichstätt an. Dort brachte der Verstorbene seine herausragende kommunalpolitische Kompetenz im Kreisausschuss, im Sozialhilfeausschuss, im Jugendhilfeausschuss, im Natur- und Umweltausschuss und im Krankenhausausschuss ein. Zudem war er Verbandsrat der Sparkasse Abensberg-Kelheim und als stellvertretendes Mitglied in vielen weiteren Ausschüssen aktiv.

Der Verstorbene hat sich durch seinen persönlichen Einsatz große Verdienste erworben. Emmeram Batz hat 24 Jahre lang verantwortungsbewusst und gewissenhaft die Geschicke seiner Heimatgemeinde Mindelstetten geleitet und sich ebenfalls 24 Jahre im Eichstätter Kreistag engagiert. Zudem vertrat er den Landkreis beim Bezirk Oberbayern von 1990 bis 2008.

Für seine Verdienste wurde Emmeram Batz 2003 mit dem Bundesverdienstkreuz, 2004 mit der Bezirksmedaille und 2007 mit der Kommunalen Verdienstmedaille in Silber ausgezeichnet.

Der Landkreis Eichstätt dankt Emmeram Batz für sein langjähriges ehrenamtliches Wirken in der kommunalen Selbstverwaltung und wird ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Eichstätt, 23. November 2021

Alexander Anetsberger
Landrat

- 218 **Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Eichstätt (Abfallwirtschaftssatzung) vom 24.11.2021**

Auf Grund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) erlässt der Landkreis Eichstätt (mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern vom 23.11.2021, GZ: 55.1-8104.AA_4-4-15-4) folgende Satzung:

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

(1) ¹Abfälle im Sinn dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)). ²Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG). ³Keine Abfälle sind die in § 2 Abs. 2 KrWG (in der jeweils geltenden Fassung) genannten Stoffe und Materialien.

(2) ¹Abfälle aus privaten Haushaltungen im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. ²Alle nicht Satz 1 zuordenbare Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

(3) Gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne dieser Satzung sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis aufgeführt sind, insbesondere

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle.

(4) Sperrmüll im Sinne dieser Satzung ist Abfall, der wegen seiner Sperrigkeit, insbesondere seiner Größe oder seines Gewichts auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in die im Landkreis vorgeschriebenen Sammelbehälter passen sowie die Leerung der Sammelbehälter erschweren und getrennt von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von gewerblichen Siedlungsabfällen eingesammelt und transportiert werden.

(5) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind Küchen- und Speisereste tierischer und pflanzlicher Herkunft aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, die über die Biotonne eingesammelt werden.

(6) Gartenabfälle und Grüngut im Sinne dieser Satzung sind insbesondere Unkraut, Fallobst, Rasenschnitt, Strauchschnitt und Abfälle von Büschen, Hecken und Bäumen.

(7) Die Abfallbewirtschaftung im Sinn dieser Satzung umfasst die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung, die Beförderung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen einschließlich der Überwachung dieser Verfahren sowie der Nachsorge von Beseitigungsanlagen.

(8) Abfallentsorgung im Sinn dieser Satzung sind Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, insbesondere Maßnahmen zur Vorbereitung der Wiederverwendung, des Recyclings, der sonstigen, insbesondere energetischen Verwertung, der Verfüllung und der Beseitigung.

(9) ¹Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. ²Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(10) ¹Grundstückseigentümern im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauerechtigkeits-, Nießbraucher- und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte (nicht aber Mieter) gleich. ²Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

(11) ¹Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. ²Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt; das gilt auch für die einzelnen Mitglieder von Wohngemeinschaften, für Untermieter und für Wohnheimbewohner.

§ 2

Abfallvermeidung und Wiederverwendung

(1) ¹Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten. ²Die Wiederverwendung von Abfällen hat Vorrang vor deren Verwertung und Beseitigung.

(2) Der Landkreis berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.

§ 3

Abfallentsorgung durch den Landkreis

(1) Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet anfallenden und ihm überlassenen Abfälle.

(2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich der Landkreis Dritter bedienen.

(3) ¹Der Landkreis hat durch Rechtsverordnung vom 26. April 1976 gemäß Art. 5 Abs. 1 BayAbfG den kreisangehörigen Gemeinden die Entsorgung von Bauschutt, Abraum, Kies und Erde übertragen. ²Weiterhin hat der Landkreis durch Rechtsverordnung vom 17.12.1990, geändert durch Verordnungen vom 13.11.1991 und 12.10.2016, gemäß Art. 5 Abs. 1 BayAbfG den kreisangehörigen Gemeinden das Einsammeln, Befördern und Kompostieren von Gartenabfällen und Grüngut übertragen. ³In diesen Fällen übernehmen die kreisangehörigen Gemeinden gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BayAbfG die Rechte und Pflichten des Landkreises.

§ 4

Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis

(1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Eis und Schnee
2. explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen)
3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:

- a) Infektiöse Abfälle
 - Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
- b) Chemikalien, Laborabfälle, Arzneimittel, Verpackungen
 - die aus gefährlichen Abfällen bestehen oder solche enthalten
 - zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
 - Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
- c) Körperteile und Organabfälle, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven.

4. Kraftfahrzeuge, Anhänger, landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, Altöl, Altfreifen und Starterbatterien
5. folgende Schlämme:
 - a) Klärschlamm aus industriellen Kläranlagen
 - b) Fäkalien und Fäkalschlämme
 - c) Klärschlämme und sonstige Schlämme mit einem Wassergehalt von mehr als 10 %
6. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht gemeinsam mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können
7. Abfälle, die einer Rücknahmepflicht auf Grund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung oder auf Grund

eines Gesetzes unterliegen, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen

8. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind
9. Gartenabfälle und Grüngut, welches über die Grüngutanahmestellen der Gemeinden entsorgt werden kann, und – soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden – pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft und aus dem Erwerbsgartenbau.
10. Küchen- und Speisereste, welche bei einer gewerblichen Tätigkeit anfallen, regelmäßig die in einem 4-Personen-Haushalt anfallende Menge übersteigen und somit dem Tierischen Nebenprodukte Beseitigungsgesetz unterliegen.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Baustellenabfälle, Straßenaufbruch
2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältern oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können.
3. Klärschlämme und sonstige Schlämme
4. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind
5. Sperrmüll, soweit er nicht über die Sperrmüllabfuhr entsorgt wird (§ 14 Abs. 4).

(3) ¹Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. ²Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.

(4) ¹Soweit Abfälle nach Absatz 2 vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarungen mit dem Landkreis weder der Müllabfuhr übergeben noch den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. ²Soweit Abfälle darüber hinaus nach Absatz 1 vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie auch nicht gemäß §§ 14, 17 überlassen werden. ³Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihm für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

§ 5

Anschluss- und Überlassungsrecht

(1) ¹Eigentümer von im Landkreis gelegenen Grundstücken sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). ²Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) ¹Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu

überlassen (Überlassungsrecht). ²Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 6 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 dieser Satzung genannten Abfälle ausgenommen.

§ 6

Anschluss- und Überlassungszwang

(1) ¹Eigentümer von im Landkreis gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang). ²Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) ¹Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Absatz 3 und § 17 Abs. 2 KrWG genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungszwang). ²Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinne des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen. ³Für den gesamten im Landkreis anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der im Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an den Landkreis nach Maßgabe des § 17 KrWG.

(3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:

1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle,
2. die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i. S. des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i.S. des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist.

§ 7

Mitteilungs- und Auskunftspflichten; Mitwirkung der Gemeinden

(1) ¹Die Anschluss- und ggf. Überlassungspflichtigen müssen dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und -erhebung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen (einschließlich der dort mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen) und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen. ²Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegeben-

heiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.

(2) ¹Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Landkreis von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. ²Dazu hat der Landkreis bzw. seine Beauftragten zur Erfüllung seiner Aufgaben und zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten. ³Außerdem hat der Landkreis nach Maßgabe des § 47 KrWG das Recht, von den Anschlusspflichtigen, ggf. Überlassungspflichtigen, die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und ggf. Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle zur Verwertung bzw. Abfälle zur Beseitigung hervorgehen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. ²Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 15 Abs. 2 und Abs. 3. ³Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht oder offensichtlich unrichtig erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. ⁴Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und vom Landkreis anerkannt worden sind.

(4) ¹Die Gemeinden unterstützen den Landkreis nach den Grundsätzen der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. ²Die Gemeinden teilen dem Landkreis die für den Vollzug dieser Satzung und die zur Gebührenerhebung erheblichen Daten mit.

§ 8

Störungen in der Abfallentsorgung

(1) ¹Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenerminderung oder Schadenersatz. ²Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

(2) ¹Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen i. S. des Absatzes 1, die länger als zwei Tage andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. ²Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 9

Eigentumsübertragung

¹Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum des Landkreises über. ²Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer hierzu geeigneten Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Landkreises über. ³Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

2. Abschnitt

Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16) oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 17).

§ 11

Bringsystem

(1) ¹Beim Bringsystem werden die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 und 3 genannten Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen (z. B. auf den Wertstoffhöfen) erfasst, die vom Landkreis oder von vom Landkreis beauftragten Dritten in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitgestellt werden. ²Dadurch wird durch den Landkreis eine haushaltsnahe sowie hochwertige getrennte Erfassung der Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung sichergestellt. ³Die in § 11 Abs. 2 Nr. 2 genannten Abfälle sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG zu den vom Landkreis bestimmten Anlagen zu bringen; diese werden im Amtsblatt des Landkreises öffentlich bekannt gemacht.

(2) Dem Bringsystem unterliegen

1. folgende Abfälle (in haushaltsüblichen Mengen)
 - a) Altglas
 - b) Eisen und Altmetalle
 - c) Hartkunststoffe
 - d) Textilabfälle, insbesondere Altkleider und Altschuhe
 - e) Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen
 - f) Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 3 Nr. 3 ElektroG
 - g) Compact-Discs (CDs und DVDs)
 - h) Tonerpatronen
 - i) Korken
 - j) Altholz der Altholzkategorie A I bis III gemäß § 2 Nr. 4 AltholzV
 - k) Altholz der Altholzkategorie A IV gemäß § 2 Nr. 4 AltholzV
 - l) Flachglas
 - m) Altfette
 - n) Batterien und Akkus
 - o) Aluminium-, Metall Dosen
 - p) PU-Schaumdosen
 - q) Papier- und Kartonage (soweit nicht Holsystem)
 - r) Sperrmüll (soweit nicht Holsystem)
2. Abfälle
 - a) die durch Direktanlieferung an Deponien oder sonstigen Annahmestellen überlassen werden, insbesondere Baustellenabfälle, Straßenaufbruch, asbesthaltige Abfälle, Gipskartonplatten, Mineralfüllstoffe (Glas- und Steinwolle)
 - b) die durch Direktanlieferung an die Müllverwertungsanlage Ingolstadt überlassen werden
3. Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht gemeinsam mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Säuren, Laugen und Salze.

§ 12

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

(1) ¹Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Abfälle sind von den Überlassungspflichtigen in die vom Landkreis dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter auf den Wertstoffhöfen einzugeben. ²Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. ³Eine Entnahme von Abfällen und Wertstoffen aus den Sammelbehältern ist nicht zulässig. ⁴Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Landkreis festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig. ⁵Die in Satz 1 genannten Abfälle dürfen auch zu den vom Landkreis bekanntgegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden.

(2) ¹Die in § 11 Abs. 2 Nr. 2 aufgeführten Abfälle sind von den Überlassungspflichtigen selbst oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis bestimmten Anlagen zu bringen; diese werden im Amtsblatt des Landkreises öffentlich bekannt gemacht. ²Im Falle der Anlieferung zu den vom Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt betriebenen Anlagen gilt die Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbands.

(3) ¹Problemabfälle im Sinn des § 11 Abs. 2 Nr. 3 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen bzw. Sammeleinrichtungen zu übergeben. ²Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen bzw. Annahmezeiten werden vom Landkreis bekanntgegeben. Die Abgabe ist nur in haushaltsüblichen Mengen (bis zu insgesamt 20 Liter) zulässig.

§ 13

Holsystem

(1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 am oder auf dem Anfallgrundstück bzw. dem vom Landkreis festgelegten Ort abgeholt.

(2) Dem Holsystem unterliegen

1. folgende Abfälle zur Verwertung (in haushaltsüblichen Mengen)
 - a) Papier, Pappe, Kartonage (**Papiertonne**)
 - b) Bioabfall i. S. d. § 1 Abs. 4 (**Biotonne**)
2. Abfälle, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehälter aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behälter erschweren (**Sperrmüll auf Abruf**),
3. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach den Nummern 1 und 2 oder nach § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (**Restmüll**).

§ 14

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

(1) ¹Die in § 13 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach den in den Sätzen 3 bis 5 zugelassenen Behälter zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behälter nicht eingegeben werden. ²Andere als die zugelassenen Behälter, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 3 nicht entleert.

³Für die Abfälle nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 a) sind folgende als „Papiertonne“ gekennzeichnete Behälter zulässig:

1. Müllnormtonne (grün) mit 120 Liter Fassungsvermögen
2. Müllnormtonne (grün) mit 240 Liter Fassungsvermögen

3. Müllgroßbehälter (grün) mit 1.100 Liter Fassungsvermögen
4. Papiersack (braun) mit 60 Liter Fassungsvermögen

⁴Für Abfälle nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 b) sind folgende als „Biotonne“ gekennzeichnete Behälter zulässig:

1. Müllnormtonne (braun) mit 60 Liter Fassungsvermögen
2. Müllnormtonne (braun) mit 120 Liter Fassungsvermögen

(2) ¹Abfälle zur Beseitigung im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 3 (Restmüll) sind in den dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Restmülltonnen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Absatz 1 oder § 12 getrennt zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmülltonnen nicht eingegeben werden. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

³Zugelassen sind folgende Restmülltonnen:

1. graue Müllnormtonnen mit 60 Liter Fassungsvermögen
2. graue Müllnormtonnen mit 120 Liter Fassungsvermögen
3. graue Müllnormtonnen mit 240 Liter Fassungsvermögen
4. grauer Müllgroßbehälter mit 1100 Liter Fassungsvermögen
5. Restmüllsäcke mit 60 Liter Fassungsvermögen

(3) ¹Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Behältern nicht oder nicht ordnungsgemäß untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in den dafür vorgesehenen Säcken (Restmüllsäcken bzw. Papiersäcken) zur Abholung bereitzustellen. ²Diese Säcke sind bei den Gemeinden und beim Landratsamt – Sachgebiet Abfallwirtschaft - erhältlich.

(4) ¹Sperrmüll auf Abruf im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 2 wird vom Landkreis oder dessen Beauftragten einmal pro Kalenderhalbjahr abgeholt, wenn der Besitzer dies unter Angabe von Art und Menge des Abfalls beantragt. ²Der Antrag kann gestellt werden mittels Anforderungskarte (Sperrmüllkarte) oder über das Online-Portal des beauftragten Unternehmens.

³Der Landkreis oder dessen Beauftragter bestimmen den Zeitpunkt der Abfuhr des Sperrmülls (längstens 4 Wochen nach Antragseingang) und teilt ihn dem Antragsteller mit.

⁴Der Sperrmüll ist am Abholtag ab 06.00 Uhr morgens getrennt nach Altholz und sonstigen sperrigen Gegenständen auf oder vor dem Grundstück so bereitzustellen, dass er ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust abgeholt werden kann und Fahrzeuge oder Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. ⁵Nicht angemeldeter oder nachträglich abgestellter Sperrmüll wird nicht abgeholt.

⁶Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind Abfälle, die aufgrund ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht verladen werden können (maximale Länge: 2,5 m, maximale Höhe und Breite: 1 m, maximales Gewicht: 50 kg). ⁷Bei der Sperrmüllabfuhr werden nur haushaltsübliche Mengen (maximal 3 m³ pro Abholung; keine Haushaltsauflösungen) entsorgt.

⁸Von der Sperrmüllabfuhr sind ferner ausgeschlossen:

1. alle im Bringsystem erfassten Wertstoffe gem. § 11 Abs. 2 der Buchstaben a) – i) und k) – r)
2. Abfall aus Renovierungsmaßnahmen oder aus Bau- und Abbrucharbeiten wie z.B. Bau- und Abbruchholz, Fenster, Außentüren, abgelöste Tapeten, Erdaushub, Bau-schutt, sonstige Baustellenabfälle
3. schadstoffhaltige Abfälle (Problemabfälle)
4. landwirtschaftliche und gärtnerische Folien

⁹Soweit nach der Sperrmüllabfuhr nicht zur Abfuhr geeignete oder nicht angemeldete Gegenstände liegen geblieben sind, ist der Platz unverzüglich von demjenigen zu räumen und zu reinigen, der die Abholung beantragt hat.

(5) ¹Für die Bereitstellung der nachfolgend genannten Abfälle aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen, Tierheime, Tierversuchsanlagen, Laboratorien, Apotheken u. ä. Herkunftsorte gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

²Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitze oder scharfkantige Gegenstände sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch aller Art sind zunächst in fest mit Deckeln versehenen Schachteln aus Kunststoff (Fassungsvermögen etwa 1,5 l), die im medizinischen Fachhandel unter dem Begriff „Entsorgungsbox“ erhältlich sind, zu verpacken. ³Diese Schachteln sind gegebenenfalls zusammen mit Verbandsmaterial, Tupfern, Spateln, Pappbechern oder sonstigen durch Berührung mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigten Abfällen in einfache, undurchsichtige Plastiksäcke mit mindestens 1/10 mm Wandstärke zu verpacken, die, bevor sie in die Restmüllbehälter gegeben werden, zuzubinden sind.

Personen	Restmülltonne (Volumen in Liter)	Papiertonne (Volumen in Liter)	Biotonne (Volumen in Liter)
1	60	120	60
2	60	120	60
3	60	120	60
4	120	240	60
5	120	240	60
6	120	240	60
7	120 + 60	240 + 120	120
8	120 + 60	240 + 120	120
9	120 + 60	240 + 120	120
10	240	240 + 240	120
11	240	240 + 240	120
12	240	240 + 240	120

den sind.

§ 15

Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehälter im Holsystem

(1) ¹Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss für privaten Haushalt und für jede Einrichtung aus anderen Herkunftsbereichen (z.B. gewerbliche Nutzung) jeweils eine Restmülltonne nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 – bis 4 vorhanden sein.

²Auf Grundstücken mit privaten Haushalten muss ein Behälter für Papier/Pappe/Kartonage nach § 14 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 3 oder Satz 4 Nr. 1 bis 3 und für Bioabfall nach § 14 Abs. 1 Satz 5 Nr. 1 bis 2 vorhanden sein. ³Für Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen können ein Behälter für Papier/Pappe/Kartonage nach § 14 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 3 oder Satz 4 Nr. 1 bis 3 und ein Behälter für Bioabfall nach § 14 Abs. 1 Satz 5 Nr. 1 bis 2 genutzt werden, soweit diese Abfälle nicht unter Beachtung des Vorrangs der Verwertung anderweitig verwertet werden. ⁴Abs. 4 (Tonnengemeinschaft) bleibt unberührt.

⁵Werden Bioabfälle aus privaten Haushaltungen von den Erzeugern und Besitzern auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken verwertet, ist der Anschlusspflichtige von der Vorhaltung einer Biotonne befreit.

(2) ¹Die Anschlusspflichtigen haben beim Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle Behälter in der erforderlichen Art, Größe und Zahl

anzufordern. ²Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der Restmülltonnen nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 – bis 4 durch Anordnung im Einzelfall abweichend von der Anforderung nach Satz 1 festlegen, wenn das angeforderte Behältervolumen nach Maßgabe der in Absatz 3 geregelten Mindestbehälterkapazität unangemessen ist. ³Eine höhere als von der Satzung vorgesehene Restmüllbehälterkapazität (vgl. Absatz 3) kann nur gefordert werden, wenn nachvollziehbar dargelegt wird, dass die vorhandene Behälterkapazität für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht oder nicht mehr ausreicht.

(3) ¹Für jedes Grundstück mit privaten Haushaltungen muss mindestens eine 60-Liter-Restmülltonne und eine 60-Liter-Biotonne zur Verfügung stehen, wobei sich die Mindestbehälterkapazität der Restmüll- und der Biotonne für jede auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Person aus der folgenden Tabelle ergibt:

²Für jede weitere mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Person werden zusätzlich 10 Liter Restmüllvolumen (Behälterkapazität) pro Woche erforderlich. ³Mit jeder Restmülltonne werden grundsätzlich eine Papiertonne mit doppeltem Fassungsvermögen und eine Biotonne laut obiger Tabelle ausgegeben; für jeden 1.100-Liter-Restmüllbehälter werden bis zu 4 Stück 120-Liter Biotonnen bereitgestellt.

⁴Für jede Einrichtung aus anderen Herkunftsbereichen, bei der regelmäßig Abfall anfällt, ist die dafür erforderliche Behälterkapazität bereitzuhalten (§ 7 Abs. 2 GewAbfV), mindestens jedoch eine 240-Liter Restmülltonne. ⁵Im Einzelfall kann der Landkreis auf Antrag eine Restmülltonne mit 120 bzw. 60-Liter Fassungsvermögen zulassen, soweit diese zur Überlassung der regelmäßig bei dieser Nutzung anfallenden Abfälle zur Beseitigung ausreicht und Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen. ⁶Satz 3 bleibt unberührt.

⁷Für Einrichtungen mit überwiegendem Anfall von Freizeit- und Reismüll sowie bei Veranstaltungen wie z.B. Messen, Jahrmärkten, Konzerten etc. wird die Restmüllbehälterkapazität im Einzelfall entsprechend der Zahl und dem anzunehmenden Entsorgungsverhalten der Nutzer ermittelt.

⁸Wird ein Grundstück gemischt (d.h. private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen) oder von mehreren Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen genutzt, so kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 4 die Benutzung eines gemeinsamen Abfallbehälters gestattet werden.

(4) ¹Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen kann der Landkreis für benachbarte Grundstücke die gemeinsame Nutzung eines zugelassenen Restmüllbehälters nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bis 4 gestatten, wenn

- a) sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der Gebühren verpflichtet und
- b) mindestens ein Gesamtvolumen gemäß Absatz 3 gegeben ist und
- c) sichergestellt ist, dass sämtliche anfallenden Restmüllmengen unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve in dem gemeinsamen Restmüllbehälter ordnungsgemäß aufgenommen werden können.

²Benachbarte Grundstücke liegen nur vor, wenn sie einen gemeinsamen Grenzverlauf aufweisen. ³Für Biotonnen gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(5) ¹Abfallgefäße können abgemeldet bzw. stillgelegt werden, wenn sich alle auf dem Grundstück angemeldeten Bewohner nachweislich

mindestens 6 Monate ohne Unterbrechung im Ausland aufhalten.

²Hält sich eine gemeldete Person nachweislich mindestens 6 Monate ohne Unterbrechung im Ausland auf, wird sie bei der Berechnung der Mindestbehälterkapazität nach Abs. 3 Satz 1 für die Dauer des Auslandsaufenthalts nicht berücksichtigt.

(6) ¹Der Landkreis bzw. dessen Beauftragter stellen den Anschlusspflichtigen die nach § 14 Abs. 1 und Abs. 2 zugelassenen Behälter zur Verfügung; dies gilt nicht für Restmüll- und Papiersäcke; diese sind über die Gemeinden bzw. das Landratsamt – Sachgebiet Abfallwirtschaft - erhältlich. ²Die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter sind schonend und pfleglich zu behandeln, sowie vor Beschädigung und Verlust zu schützen. ³Reparaturen dürfen nur von den durch den Landkreis Beauftragten vorgenommen werden. ⁴Beschädigungen und Verluste von Behältern sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen. ⁵Für Verlust und für Schäden an den überlassenen Abfallbehältern haftet der Anschlusspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft (z.B. Verschleiß). ⁶Die Anschlusspflichtigen haben die Behälter betriebsbereit zu halten, zu säubern und dafür zu sorgen, dass sie den zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen regelmäßig und ordnungsgemäß benutzt werden können. ⁷Bei Umtausch bzw. Rückgabe der Abfallbehälter sind diese in gereinigtem Zustand bei der vom Landkreis bestimmten Stelle abzugeben.

(7) ²Die Behälter dürfen nur mit den jeweils dafür bestimmten Abfällen bereitgestellt werden. ²Sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. ³Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst und nicht in die Behälter eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, welche die Behälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden.

(8) ¹Die Behälter sind am Abholtag spätestens ab 06.00 Uhr auf oder vor dem anschlusspflichtigen Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. ²Die Griffe der Behälter sollen in Richtung Straße zur Abfuhr bereitgestellt werden. ³Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standort zurückzubringen. ⁴Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehälter selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche zu verbringen; Satz 3 gilt entsprechend. ⁵Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehälter nicht behindert oder gefährdet werden.

§ 16

Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallabfuhr

(1) ¹Restmüll und Bioabfall werden vierzehntägig abgeholt. ²Die Papiertonne wird vierwöchig geleert. ³Bei den Abfallbehältern für Restmüll und Papier/Pappe/Kartonage sind Sonderleerungen gegen Zusatzgebühr möglich. ⁴Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebiets vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekanntgegeben. ⁵Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so verschiebt sich die Abholung auf einen vorhergehenden oder folgenden Werktag. ⁶Muss der Zeitpunkt der Abholung auf einen späteren Tag verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekanntgegeben.

(2) ¹Werden die Abfallbehälter aus einem von der Person des Anschlusspflichtigen zu vertretenden Grund nicht entleert, so erfolgt die Abholung erst wieder am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. ²Wegen der Unterbringung der in dieser Zeit anfallenden Abfälle wird auf die Verwendung von Säcken gemäß § 14 Abs. 3 verwiesen.

(3) ¹Der Landkreis kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. ²In diesem Fall gilt Absatz 1 Satz 5 entsprechend.

§ 17

Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung durch den Besitzer

(1) ¹Im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG und der Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 sind die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle vom Besitzer selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Anlagen zu bringen. ²Der Landkreis informiert die Besitzer durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die Anlagen im Sinne des Satzes 1. ³In Benutzungsordnungen können für die einzelnen Anlagen auch die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen sowie Einzugsgebiete festgelegt werden. ⁴Der Landkreis kann die Anlieferung durch Anordnung im Einzelfall abweichend von den Sätzen 1 und 2 regeln. ⁵Bei der Selbstanlieferung an der Müllverwertungsanlage Ingolstadt gilt die Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt.

(2) ¹Darüber hinaus kann der Landkreis zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen vom Besitzer oder in dessen Auftrag zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, soweit eine Erfassung nach § 14 Abs. 2 aufgrund der anfallenden Mengen unzumutbar oder aufgrund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist. ²Eine Erfassung nach § 14 Abs. 2 gilt u.a. als unzumutbar, wenn zur Aufnahme der Abfälle pro Woche mehr als 2 Müllgroßbehälter nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 erforderlich wären. ³Eine Zulassung nach Satz 1 erfolgt auf Antrag durch einen Bescheid, mit dem das oder die betreffenden Grundstücke vom Einsammeln und Befördern des Abfalls zur Beseitigung durch den Landkreis befreit werden.

(3) ¹Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. ²Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten. ³Vorschriften über das Einsammeln und Befördern von Abfällen nach § 54 KrWG (Erlaubnispflicht) bleiben unberührt.

§ 18

Bekanntmachungen

¹Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises. ²Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 19

Gebühren

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i.V.m. Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO, kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt,

2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt,
3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
4. gegen die Vorschriften in §§ 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt,
5. den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehälter (§ 15 Abs. 1 bis 8) zuwiderhandelt,
6. unter Verstoß gegen § 17 Abs. 1 bis 3 Abfälle zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefern.

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) und § 69 KrWG und Art. 33 BayAbfG, bleiben unberührt.

§ 21

Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Eichstätt, den 24.11.2021
gez. Alexander Anetsberger
Landrat

219 Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Eichstätt vom 24.11.2021

Auf Grund des Art. 7 Abs. 2 und Abs. 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) i.V.m. Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Landkreis Eichstätt folgende

Gebührensatzung

§ 1

Gebührenerhebung

Der Landkreis Eichstätt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises benutzt.
- (2) ³Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstückes als Benutzer. ²Bei der Verwendung von Restmüll- und Wertstoffsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen ist der Anlieferer Benutzer. ³Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt.
- (3) ⁴Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstückes sowie Wohnungs- und Teileigentümer i. S.

des Wohneigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner. ²Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohneigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) ⁵Die monatliche Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem bestimmt sich nach der Zahl, dem Fassungsvermögen und der Anzahl der Abfahrten
 - a) der Restmülltonnen einschließlich der zugeordneten Papier- und Biomülltonnen
 - b) der zusätzlichen Papiertonnen (§ 4 Absatz 4)
 - c) nach der Zahl der Restmüll- und Papiersäcke (§ 4 Absatz 6)

²Für Sonderleerungen von Restmüll- und Papiertonnen wird nach Maßgabe des Fassungsvermögens und der Anzahl der Abfahrten (§ 4 Absatz 2 und Absatz 3) eine gesonderte Gebühr erhoben.
³Für zusätzliche Leerungen von Papiertonnen wird nach Maßgabe des Fassungsvermögens und der Anzahl der Abfahrten des (§ 4 Absatz 4) eine gesonderte Gebühr erhoben.
⁴Die zusätzliche Gebühr für Restmüll- oder Wertstoffsäcke wird nach dem Fassungsvermögen erhoben (§ 4 Absatz 6).

- (2) Bei Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kilogramm, Kubikmeter oder Stück.
- (3) Für die Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird neben der Gebühr nach § 4 Abs. 7 auch ein Ersatz für die entstandenen Auslagen erhoben.

§ 4

Gebührensatz

- (1) ¹Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem beträgt:

Restmülltonne (Volumen in Liter)	Monatliche Gebühr	Vierteljährliche Gebühr
60 L vierzehntägige Abfuhr	6,89 €	20,67 €
120 L vierzehntägige Abfuhr	11,47 €	34,41 €
240 L wöchentliche Abfuhr	41,23 €	123,69 €
240 L vierzehntägige Abfuhr	20,62 €	61,86 €
1.100 L wöchentliche Abfuhr	200,20 €	600,60 €
1.100 L vierzehntägige Abfuhr	100,10 €	300,30 €
1.100 L vierwöchentliche Abfuhr	50,05 €	150,15 €

- ²In der Gebühr für die Restmülltonne ist enthalten:
- die Leerung der Restmülltonne (bei vierzehntägiger Abfuhr)
 - die Leerung einer Papiertonne, die dem doppelten Fassungsvermögen der Restmülltonne entspricht (bei vierwöchentlicher Abfuhr)
 - die Leerung der Biotonne für Küchen- und Speiseabfälle (bei vierzehntägiger Leerung) mit dem Fassungsvermögen entsprechend § 15 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung
 - die Erstausrüstung mit der erforderlichen Zahl an Abfallbehältern
 - die Sperrmüllabfuhr nach § 14 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung

- die Entsorgung von Problemabfällen nach § 12 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung
- die Benutzung der Wertstoffhöfe, soweit für die einzelnen Fraktionen keine gesonderte Gebühr erhoben wird.

(2) Für die gesonderte Abfuhr von Restmülltonnen (z.B. Sonderleerung, Nachleerung) beträgt die Gebühr:

Restmülltonne (Volumen in Liter)	Einzelgebühr:
60	15,02 €
120	17,06 €
240	21,14 €
1100	57,34 €

(3) Für die gesonderte Abfuhr von Papiertonnen (z. B. Sonderleerung, Nachleerung) beträgt die Gebühr:

Papiertonne (Volumen in Liter)	Einzelgebühr:
120	12,06 €
240	12,30 €
1100	16,92 €

(4) ⁶Für die zusätzliche Gestellung und Abfuhr von Papiertonnen beträgt die Gebühr:

Papiertonne (Volumen in Liter)	Monatliche Gebühr:
120 L vierwöchentlich	1,32 €
240 L vierwöchentlich	1,48 €
240 L wöchentlich	5,93 €
1100 L vierwöchentlich	5,54 €
1100 L vierzehntägig	11,08 €
1100 L wöchentlich	22,15 €

²Die Anwendung von Absatz 4 erfolgt, wenn bereits eine (kostenfreie) Papiertonne gemäß Absatz 1 Satz 2 vorhanden ist und eine zusätzliche oder größere Papiertonne regelmäßig entleert wird.

(5) ⁷Bei Leerung in anderen Intervallen (§ 16 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung) ändern sich die Beträge nach Abs. 1 bis 3 entsprechend dem abgefahrenen Volumen. ²Die kostenlose Entleerung einer Papiertonne, die in der Gebühr für die Restmülltonne enthalten ist, ist gegenzurechnen.

(6) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Säcken beträgt

1. für jeden Restmüllsack mit 60 Liter Fassungsvermögen 4,40 €
2. für jeden Papiersack (Papier, Pappe, Kartonage) mit 60 Liter Fassungsvermögen 3,50 EUR

(7) Die Gebühr für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird nach dem tatsächlichen Arbeits- und Entsorgungsaufwand berechnet. Sie beträgt jedoch mindestens 50,- Euro.

(8) Die Gebühr für die Entsorgung von selbst angelieferten Abfälle beim Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt wird vom Zweckverband durch eigene Satzung festgelegt und erhoben.

§ 5

Entstehung und Erlöschen der Gebührenschuld

(1) ⁸Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung. ²Für später hinzukommende Schuldner entsteht die Gebührenschuld erstmals bei Eintritt des Gebührentatbestands - bis zum 15. Tag des Kalendermonats mit Beginn dieses Kalendermonats, bei Eintritt des Gebührentatbestands nach dem 15. Tag des Kalendermonats mit Beginn des folgenden Kalendermonats. ³Im Übrigen entsteht die Gebührenschuld fortlaufend mit Beginn eines Kalendervierteljahres. ⁴Endet der Gebührentatbestand im Laufe eines Kalendervierteljahres, so besteht die Gebührenschuld bis zum Ende des laufenden Monats. ⁵Die Gebührenpflicht erlischt oder verändert sich mit dem Ende des Monats, in dem auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers oder des dinglich Nutzungsberechtigten die auf dem Grundstück vorhandenen Restmüll-, Biomüll oder Papiertonnen ab- oder umgemeldet worden sind und die Tonnen ordnungsgemäß zurückgegeben worden sind. ⁶Eine Abmeldung für zurückliegende Zeiträume ist nicht möglich. ⁷Sätze 2 und 3 gelten entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 Abs. 1 bis 4 ändern.

(2) Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Abfallbehälter nicht oder nicht regelmäßig zur Abholung bereitgestellt werden oder wenn die Abfallbehälter aufgrund von Verstößen gegen die Abfallwirtschaftssatzung nicht geleert worden sind.

(3) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken bzw. Papiersäcken (Papier, Pappe, Kartonage) entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.

(4) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.

(5) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter und abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem wird die Gebühr vierteljährlich zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Bescheids.

(2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken bzw. Papiersäcken (Papier, Pappe, Kartonage) und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

§ 7

Aufgabenübertragung

Gemäß Art. 7 Abs. 5 Nr. 6 BayAbfG werden die Gemeinden des Landkreises Eichstätt bzw. zuverlässige Dritte mit

1. der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen,
2. der Gebührenabrechnung,

- 3. der Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide,
- 4. der Entgegennahme der Gebühr

in den Fällen des § 4 Abs. 1 bis 4 einschließlich abweichender Intervalle nach Absatz 5 beauftragt.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Eichstätt, den 24.11.2021
 gez. Alexander Anetsberger
 Landrat

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband zur Wasserversorgung der Böhmfelder Gruppe

220 Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Böhmfelder Gruppe, Landkreis Eichstätt, für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund der §§ 10 u. 18 ff der Verbandssatzung und Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (Komm ZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	673.562 €
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	597.665 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- Betriebskostenumlage:** Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- Investitionsumlage:** Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Böhmfeld, den 21. Oktober 2021
 gez. Jürgen Nadler, 1. Vorsitzender

221 Zweckverband zur Wasserversorgung der Böhmfelder Gruppe: Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 01.05.2014

Aufgrund der Art. 19 Abs. 1, Art. 20 und 46 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (Bay RS 2020-6-1-I) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Böhmfelder Gruppe folgende

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 1.5.2014

§ 1

Änderung der Satzung

§ 4 – (4)

Die Verbandsmitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Versorgungsanlagen des Zweckverbandes nach dessen Richtlinien. Der Satz „Sie halten die für den Feuerschutz eingebauten Anlageteile auf ihre Kosten gebrauchsfähig“ wird gestrichen

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Juni 2020 in Kraft.

Böhmfeld, 22. Oktober 2021
 Zweckverband zur Wasserversorgung der Böhmfelder Gruppe

gez. Jürgen Nadler, 1. Vorsitzender

iKommZ Mittlere Donau gKU

221 Unternehmensatzung für die iKommZ Mittlere Donau gKU Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinden Bergheim, Markt Burgheim, Ehekirchen, Oberhausen, Markt Rennertshofen, Rohrenfels, Markt Wellheim- 1. Änderungssatzung –

Die Kommunen

- Gemeinde Bergheim, vertreten durch den 1. Bürgermeister Tobias Gensberger
- Markt Burgheim, vertreten durch den 1. Bürgermeister Michael Böhm
- Gemeinde Ehekirchen, vertreten durch den 1. Bürgermeister Günter Gamisch
- Gemeinde Oberhausen, vertreten durch den 1. Bürgermeister Fridolin Gößl
- Markt Rennertshofen, vertreten durch den ersten Bürgermeister Georg Hirschbeck
- Gemeinde Rohrenfels, vertreten durch die erste Bürgermeisterin Manuela Heckl
- Markt Wellheim, vertreten durch den 1. Bürgermeister Robert Husterer

Vereinbaren auf der Grundlage der Beschlüsse der Kollegialorgane der Kommunen (Art. 29 GO) in der Reihenfolge der genannten Kommunen vom

- 18.06.2018
- 28.06.2018
- 19.06.2018
- 14.06.2018
- 19.06.2018

- 14.06.2018
- 28.06.2018

Gemäß Art 49 Abs. 1 KommZG die Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens „iKommZ Mittlere Donau gKU“

Aufgrund Art. 49 und 50 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.03.2019 (GVBL. S. 98; 1995 S. 98, BayRD 2020-6-1-), aufgrund der Art 89, 90, und 91 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bewältigung der Coronapandemie vom 09.03.2021 (GVBI S. 145) sowie gemäß der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19.03.1998 (GVBL. S. 74), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 56 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBI. S. 98) erlassen die Kommunen Bergheim, Burgheim, Ehekirchen, Oberhausen, Rennertshofen, Rohrenfels und Wellheim folgende

UNTERNEHMENSSETZUNG

§ 1 Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Das „iKommZ Mittlere Donau gKU“ ist ein selbstständiges Unternehmen der Gemeinde Bergheim, des Marktes Burgheim, der Gemeinde Ehekirchen, der Gemeinde Oberhausen, des Marktes Rennertshofen, der Gemeinde Rohrenfels und des Marktes Wellheim in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (gemeinsames Kommunalunternehmen)
- (2) Träger des „iKommZ Mittlere Donau gKU“ sind die Gemeinde Bergheim, der Markt Burgheim, die Gemeinde Ehekirche, die Gemeinde Oberhausen, der Markt Rennertshofen, die Gemeinde Rohrenfels und der Markt Wellheim.
- (3) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „iKommZ Mittlere Donau gKU“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“ der Gemeinden Bergheim, des Marktes Burgheim, der Gemeinde Ehekirchen, der Gemeinde Oberhausen, des Marktes Rennertshofen, der Gemeinde Rohrenfels und des Marktes Wellheim. ²Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „iKommZ Mittlere Donau gKU“.
- (4) Das Kommunalunternehmens hat seinen Sitz in Burgheim.
- (5) Der räumliche Wirkungskreis des Kommunalunternehmens umfasst das Gebiet der Kommunen Bergheim, Burgheim, Ehekirchen, Oberhausen, Rennertshofen, Rohrenfels und Wellheim.
- (6) Das Stammkapital des Kommunalunternehmens beträgt EUR 70.000,00. Auf dieses Stammkapital übernimmt als Stammeinlage

- die Gemeinde Bergheim	EUR 10.000,00
- der Markt Burgheim	EUR 10.000,00
- die Gemeinde Ehekirchen	EUR 10.000,00
- die Gemeinde Oberhausen	EUR 10.000,00
- der Markt Rennertshofen	EUR 10.000,00
- die Gemeinde Rohrenfels	EUR 10.000,00
- der Markt Wellheim	EUR 10.000,00
- (7) Das Unternehmen führt beim Vollzug der ihm übertragenen hoheitlichen Aufgaben das kleine Staatswappen.

§ 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens

- (1) Gegenstand des Kommunalunternehmens sind Tätigkeiten auf dem Gebiet
 - a. Des Arbeitsschutzes
 - b. Der Unfallverhütung
 - c. Des Risikomanagements
 - d. Gemeinsame Beschaffungstätigkeiten

- e. Der Kooperation im Rahmen gemeindlicher Hilfs-tätigkeiten
- f. Errichtung, Unterhaltung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung, Verteilung und dem Vertrieb / Absatz von Energie, insbesondere erneuerbarer Energie in Form von Strom, Wärme und Kälte für den Bereich der Trägergemeinden des gKU sowie die Beratung der Trägergemeinden auf den Gebieten Energieeinsparung, der Energiegewinnung und Energieverteilung. *Das* Kommunalunternehmen darf sich zur Erfüllung dieser Aufgabe bestehender oder noch zu gründender Tochtergesellschaften bedienen.

Die Übertragung der Aufgaben und Befugnisse auf das gKU erfolgt auf der Grundlage von Beschlüssen der Kollegialorgane der Trägergemeinden.

- (2) Zum Unternehmensgegenstand gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. ²Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. ³Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.
- (3) Die Kollegialorgane der Trägerkommunen können durch Änderung der Satzung den Gegenstand des Kommunalunternehmens nach Ab. 1 erweitern oder beschränken.
- (4) Werden dem Kommunalunternehmen Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Trägerkommunen nach Satzungsbeschluss der (Markt-)Gemeinde gem. Abs. 3 übertragen, so kann das Kommunalunternehmens diese Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

§ 3 Austritt eines Trägers

- (1) Jede Mitgliedsgemeinde, die gem. § 1 Abs. 2 dieser Satzung Träger diese gemeinsamen Kommunalunternehmens ist, kann nach Herbeiführung eines Beschlusses des jeweiligen Kollegialorgans ihre Mitglied- und Trägerschaft unter Berücksichtigung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres beenden. § 7 Abs. 4 Nr. 2 dieser Satzung ist zu beachten.
- (2) Die Erklärung über den Austritt aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmens hat unter Beifügung des Beschlusses gem. Abs. 1 schriftlich zu erfolgen.
- (3) Im Falle eines Austritts einer Trägergemeinde erhält diese ihre nach § 1 Abs. 6 geleistete Stammeinlage zuzüglich der ihr anteilig zustehenden kumulierten Gewinne abzüglich der ihr zuzurechnenden, nicht ausgeglichenen kumulierten Verluste zurück.

§ 4 Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind der Vorstand (§5) und der Verwaltungsrat (§§ 6 bis 8). ²Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, der Vorstand nur im Fall des § 5 Abs. 9 der Satzung.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Er wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von bis zu fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (2) Die Bestellung kann vom Verwaltungsrat vorzeitig aus wichtigem Grund widerrufen werden. ²Der Verwaltungsrat kann den Vorstand aus wichtigem Grund vorläufig des Amtes entheben. Beschlüsse nach Satz 1 und 2 bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel aller Mitglieder des Verwaltungsrats. ³Für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung des

Vorstandes hat der Verwaltungsrat die Fortführung der Geschäfte sicherzustellen.

- (3) Der Vorstand darf weder ein Handelsgewerbe betreiben noch im Geschäftszweig des Kommunalunternehmens für eigene oder fremde Geschäfte tätigen.
- (4) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. ²Der Vorstandsvorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt; die weiteren Vorstandsmitglieder vertreten das Kommunalunternehmen gemeinschaftlich.
- (6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge unverzüglich zu unterrichten und auf Anforderungen dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (7) Der Vorstand entscheidet eigenständig über die Vergabe von Aufträgen bis zu einer Höhe von EUR 25.000,00.
- (8) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. ²Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsratsvorsitzenden unverzüglich zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. ³Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Trägerkommunen haben können, sind diese unverzüglich zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.
- (9) Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, gibt er sich eine Geschäftsordnung, die vor allem Bestimmungen über die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Abstimmung in Anlehnung an § 8 enthält.
- (10) Das für kaufmännische Angelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied ist für das Rechnungswesen des Kommunalunternehmens verantwortlich.

§ 6 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern. ²Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die vor allem Bestimmungen über die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Abstimmung in Anlehnung an § 8 enthält.
- (2) Mitglieder des Verwaltungsrats sind die jeweiligen 1. Bürgermeister der Gemeinden Bergheim, des Marktes Burgheim, der Gemeinde Ehekirche, der Gemeinde Oberhausen, des Marktes Rennertshofen, der Gemeinde Rohrenfels und des Marktes Wellheim.
- (3) Mitglieder des Verwaltungsrats können weiterhin auch von den Trägergemeinden unabhängige Personen sein, sofern die Zahl der Verwaltungsräte gem. Abs. 1 entsprechend erhöht wird.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und ein stellvertretendes Mitglied.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten, sofern sie nicht als hauptamtliche Bürgermeister tätig sind, für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld. Die Höhe des Sitzungsgeldes ist in der Geschäftsordnung zu regeln.
- (6) Jedes Mitglied hat im Verwaltungsrat eine Stimme
- (7) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats endet, sofern sie Mitglieder des Gemeinderats einer Trägergemeinde oder deren Bürgermeister sind, mit dem Ende der Amtszeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus ihrem Amt.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

- (8) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die weder Mitglied des Gemeinderats noch Bürgermeister einer Trägergemeinde sind, endet mit deren Abberufung.
- (9) Der Verwaltungsrat hat den (Markt-)Gemeinden auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand ermächtigen, den Gemeinden diese Auskunft zu geben.

§ 7 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung, Akteneinsicht und Belege verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über
 - 1 die Änderung der Unternehmenssatzung und den Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§2 Abs. 3),
 - 2 Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstands,
 - 3 Personalentscheidungen,
 - 4 Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen,
 - 5 die Festsetzung der Gebühren und Beiträge,
 - 6 die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
 - 7 Bestellung des Abschlussprüfers,
 - 8 Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung des Vorstandes,
 - 9 Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde,
 - 10 Verfügung über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, sofern bei Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 25.000 € überschreitet,
 - 11 Gewährung und Aufnahme von Darlehen, sofern sie nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind,
 - 12 Wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben,
 - 13 Auflösung des Unternehmens.
- (4) Beschlüsse des Verwaltungsrates über
 - 1 die Änderung der Aufgaben des Kommunalunternehmens,
 - 2 den Beitritt zur und Austritt aus der Trägerschaft,

- 3 die Erhöhung des Stammkapitals und die Änderung der Stammeinlagen,
4 die Verschmelzung und Auflösung des Unternehmens
bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Beschlussorgane aller Träger.
- (5) Über Änderungen der Unternehmenssatzung sind alle Träger vor Beschlussfassung zu informieren.
- (6) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 8 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. ²Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats unter Beifügung der Beschlussvorschläge spätestens fünf Tage vor der Sitzung zugehen; der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. ³In dringlichen Fällen kann eine kürzere Frist oder eine andere Form gewählt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzu-berufen. ²Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw.. Deren Stellvertreter anwesend und stimm-berechtigt ist. ²Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
- 1 die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - 2 sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen sowie über die Änderungen der Aufgaben des Kommunalunternehmens nach § 7 Abs. 3 Nr. 12 bedürfen eine Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats. ²Im Übrigen werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit wird die Stimme des Vorsitzenden doppelt gewichtet.
- (7) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

- (8) Hält der Vorsitzende des Verwaltungsrats Entscheidungen des Verwaltungsrats für rechtswidrig, so hat er sie zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen. ²Hält der Vorsitzende des Verwaltungsrats Entscheidungen des Vorstands für rechtswidrig, so kann er sie beanstanden, ihren Vollzug aussetzen und die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeiführen.

§ 9 Verpflichtungserklärung

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüf-baren Signatur versehen sein; das gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. ²Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „iKommZ Mittlere Donau gKU“, durch den Vorstandsvorsitzenden, im Übrigen durch den jeweils Vertretungsberechtigten.
- (2) Die Vorstandsmitglieder unterzeichnen ohne Beifügen eines Vertretungssatzes, ihre Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 10 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Jahresabschluss

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zweckes zu führen. Die Wirtschaftsführung des Kommunalunternehmens erfolgt auf der Grundlage des vom Vorstand für jeweils ein Geschäftsjahr zu erstellenden Wirtschaftsplanes nach dessen Genehmigung durch den Verwaltungsrat.
- (2) Das Kommunalunternehmen erstellt einen Wirtschaftsplan gem. §§ 16-19 KUV Bayern.
- (3) Das Kommunalunternehmen richtet ein kaufmännisches Rechnungswesen ein und legt entsprechend den Bestimmungen der „264 ff. HGB iVm. Art. 91 GO Bayern Rechnung.“
- (4) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres entsprechend den Bestimmungen der §§ 264 ff. HGB aufzustellen. Zusätzlich zu den einschlägigen Bestimmungen umfassen der Jahresabschluss und der Lagebericht die nach den §§ 22-26 KUV erforderlichen Angaben.
- (5) Nach Durchführung der Abschlussprüfung hat der Vorstand den Jahresabschluss dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV). Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Bei der Feststellung des geprüften Jahresabschlusses hat der Verwaltungsrat über die Entlastung des Vorstands zu entscheiden.
- (6) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Gemeinde Bergheim, dem Markt Burgheim, der Gemeinde Ehekirchen, der Gemeinde Oberhausen, dem Markt Rennertshofen, der Gemeinde Rohrenfels und dem Markt Wellheim zuzuleiten.
- (7) Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die Verpflichtung zur Rechnungslegung, Berichterstattung, Prüfung und Offenlegung erfüllt werden.
- (8) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 91 Abs. 1 BayGO.

§ 11 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 12 Bekanntmachung

Satzungen des Kommunalunternehmens treten, sofern nicht in ihnen ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Die Satzungen sind auszufertigen und werden im Amtsblatt des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen sowie im Amtsblatt des Landkreises Eichstätt amtlich bekannt gemacht. Zugleich wird im Bereich der Träger hierüber ortsüblich informiert.

§ 13 In-Kraft-Treten

Das Kommunalunternehmen entsteht am 01.09.2018. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

Die erste Änderungssatzung tritt am 07.07.2021 in Kraft.

Die Kommunen:

Gemeinde Bergheim

1. Bürgermeister Tobias Gensberger

Markt Burgheim

1. Bürgermeister Michael Böhm

Gemeinde Ehekirchen

1. Bürgermeister Günter Gamisch

Gemeinde Oberhausen

1. Bürgermeister Fridolin Göpßl

Markt Rennertshofen

1. Bürgermeister Georg Hirschbeck

Gemeinde Rohrfest

1. Bürgermeisterin Manuela Heckl

Markt Wellheim

1. Bürgermeister Robert Husterer